



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 03.07.2023, Zahl: 134/2023, mit welcher, aufgrund der Bestimmungen der §§ 10 Abs 2 Z 7 und 12 Abs 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, für das Gebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, unbeschadet sonstiger bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, folgendes verordnet wird:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke im Gebiet der KG 75405 Bleiberg und KG 75424 Kreuth sind zur Vermeidung von Ungezieferplagen und der Unkrautvermehrung (Samenflug) vom jeweiligen Verfügungsberechtigten so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintritt bzw. eintreten kann. Daher sind diese mindestens einmal jährlich bis 15. August, zu mähen oder zu mulchen. Das anfallende Mähgut ist einer geordneten, Beseitigung zuzuführen. Die Bestimmungen des Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetzes 2019 idGF. und des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 idGF. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke aufrechter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ausgenommen.

§ 3

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 -VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 58/2018 zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Christian Hecher)